



Amtliche Bekanntmachungen  
der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg  
4/2024 (9. Februar 2024)

---

**Geschäftsordnung der studentischen Initiativen der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg**

vom 29.11.2022

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Präambel</b>	<b>17</b>
<b>§ 1 Zweck</b>	<b>17</b>
<b>§ 2 Registrierung</b>	<b>17</b>
<b>§ 3 Verantwortliche Person</b>	<b>17</b>
<b>§ 4 Mitglieder</b>	<b>18</b>
<b>§ 5 Bescheinigungen</b>	<b>18</b>
<b>§ 6 Richtlinien</b>	<b>18</b>
<b>§ 6 Finanzen</b>	<b>19</b>
<b>§ 7 Bestehende Studentische Initiativen</b>	<b>19</b>
<b>§ 8 - Kenntnisnahme der Pädagogischen Hochschule</b>	<b>19</b>
<b>§ 9 - Salvatorische Klausel</b>	<b>19</b>
<b>§ 10 - Inkrafttreten</b>	<b>19</b>

**Präambel**

Diese Geschäftsordnung ist entsprechen §65a Satz 1 LHG als Satzung zu behandeln. Änderungen bedürfen nach §65b Satz 2 LHG der Genehmigung des Rektorats.

**§ 1 Zweck**

Aufgabe dieser Geschäftsordnung ist es, den Umgang mit studentischen Initiativen zu regeln.

**§ 2 Registrierung**

- (1) Um als studentische Initiative registriert zu werden muss die Gruppe von Studierenden einen Antrag dem Studierendenparlament vorlegen. Der Antrag muss mindestens enthalten:
  - a. Name der studentischen Initiative
  - b. Zweck der studentischen Initiative
  - c. Voraussichtliche Anzahl der zukünftigen Mitglieder
  - d. Verantwortliche Person (siehe §3)
- (2) Zur offiziellen Registrierung einer studentischen Initiative und Anerkennung als aktive studentische Initiative bedarf es folgende Voraussetzungen:
  - a. mindestens 3 aktive Mitglieder
  - b. parteipolitische Neutralität
  - c. Verpflichtung zur Einhaltung der geltenden Gesetze, sowie der Satzungen und Ordnungen, sowohl der Hochschule als auch der Verfassten Studierendenschaft.
- (3) Das Studierendenparlament hat das Recht die Registrierung abzulehnen und bestehende Registrierungen aufzuheben.
- (4) Die Studentische Initiative führt eine Mitgliederliste. In dieser werden mindestens das Eintrittsdatum und personenbezogene Daten (Name, Vorname) aufgeführt. Zur Erstellung von Bescheinigungen über die ehrenamtliche Tätigkeit in der studentischen Initiative können außerdem weitere Personenbezogenen Daten erhoben werden (siehe § 5).

**§ 3 Verantwortliche Person**

- (1) Die Verantwortliche Person wird von den aktiven Mitgliedern der studentischen Initiative auf eine Legislatur (1 Jahr) gewählt und muss vom Studierendenparlament bestätigt werden.

- 
- (2) Die verantwortliche Person darf eigenverantwortlich bis zu zwei Personen benennen, die sie in ihrer Funktion vertreten. Diese müssen bei der Verfassten Studierendenschaft registriert werden.
  - (3) Die Verantwortliche Person und ihre Vertreter gelten automatisch als Ansprechpartner für die offizielle Kommunikation mit der Verfassten Studierendenschaft.
  - (4) Die verantwortliche Person der studentischen Initiativen vertritt diese nach Außen und trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Satzungen / Richtlinien / Gesetze ... ? .
  - (5) Die gesamte Leitung, sowie einzelne Mitglieder der S.I. können offiziell beim AStA zurücktreten, sie gelten damit nicht automatisch als entlastet. Tritt die gesamte Leitung zurück, so gilt die S.I. bis zur Wahl und Registrierung einer neuen Leitung als inaktiv. Das laufende Geschäft bleibt davon 3 Monate lang unberührt, solange die zurücktretende Leitung eine Vertretung bevollmächtigt. Nach Ablauf der Frist wird die S.I. aus dem Register ausgetragen und kann erst neu eingetragen werden, wenn eine neue Leitung gewählt ist.
  - (6) Die Leitung der S.I. hat die Möglichkeit, geschlossen eine Vertretung aus bis zu zwei Personen zu bevollmächtigen. Diese müssen ebenfalls als Haupthörer an der PH eingeschrieben sein.

#### § 4 Mitglieder

- (1) Die verantwortliche Person der studentischen Initiative führt eine jederzeit von der Verfassten Studierendenschaft einsehbare Liste der aktiven und passiven Mitglieder.
- (2) Aktives Mitglied einer studentischen Initiative kann sein, wer an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg studiert.
- (3) Passives Mitglied kann sein, wer nicht an der Pädagogischen Hochschule studiert.
- (4) Grundsätzlich kann jeder Interessierte Mitglied einer studentischen Initiative werden. Die Mitgliedschaft in einer studentischen Initiative kann verweigert werden, wenn Personen in ihrem Denken und Handeln gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung und/oder gegen die Geschäftsordnung verstoßen. Die Verweigerung der Mitgliedschaft oder Ausschluss aus der Studentischen Initiative muss von der verantwortlichen Person der studentischen Initiative der Verfassten Studierendenschaft berichtet werden. Dieser Bericht kann mündlich erfolgen.
- (5) In einer studentischen Initiative der pädagogischen Hochschule Ludwigsburg sind mindestens 75 % der Mitglieder Studierende der pädagogischen Hochschule.
- (6) Die Funktion der verantwortlichen Person nach § 3 kann nur von einem aktiven Mitglied übernommen werden. Die Vertreter der verantwortlichen Person müssen ebenfalls aktive Mitglieder sein.
- (7) Stimmberechtigt für die Wahl der verantwortlichen Person sind ebenfalls nur aktive Mitglieder.

#### § 5 Bescheinigungen

- (1) Grundsätzlich kann den Mitgliedern der studentischen Initiativen von der Verfassten Studierendenschaft ihre Ehrenamtliche Tätigkeit bescheinigt werden. Um diese Bescheinigung zu beantragen muss die verantwortliche Person der Verfassten Studierendenschaft einen Antrag vorlegen. Der Antrag muss mindestens enthalten:
  - a. Name und Vorname der Person
  - b. Eintrittsdatum
  - c. Austrittsdatum
  - d. Beschreibung der ehrenamtlichen Tätigkeit
- (2) In besonderen Fällen kann die Erstellung von Bescheinigungen von der Verfassten Studierendenschaft an die studentische Initiative übertragen werden. Die Übertragung ist festzuhalten.

#### § 6 Richtlinien

- (1) Studentische Initiativen haben gemäß LHG grundsätzlich nicht das Recht, die VS als Ganze oder die PH nach außen zu repräsentieren. In Einzelfällen kann die VS-Vorsitzende die Genehmigung zur Repräsentation der VS, etwa auf offiziellen Tagungen, erteilen.
- (2) Aktiven studentischen Initiativen werden die Möglichkeiten geboten:
  - a. über die Verfasste Studierendenschaft Raumanfragen an der Pädagogischen Hochschule zu stellen.
  - b. über die Verfasste Studierendenschaft Gelder zu beantragen (siehe § 7)
  - c. die Social-Media-Kanäle der VS/des AStA zu Werbezwecken zu nutzen. (Dies bedeutet keine automatische Berechtigung, dass jegliche Werbung verbreitet werden darf. Der AStA behält sich vor Einzelfallentscheidungen zu treffen.)

---

**§ 6 Finanzen**

- (1) Studentische Initiativen haben vor Erstellung des Haushaltsplans einen eigenen Finanzvorschlag einzureichen.
- (2) Das Studierendenparlament kann den studentischen Initiativen Finanzielle Mittel zur Verfügung stellen.

**§ 7 Bestehende Studentische Initiativen**

- (1) Den zum Zeitpunkt des Beschlusses dieser Richtlinien bereits bestehenden Initiativen wird eine Frist von 3 Monaten gewährt, um sich offiziell unter dem neuen System zu registrieren.

**§ 8 - Kenntnisnahme der Pädagogischen Hochschule**

- (1) Diese Ordnung und Änderungen dieser Ordnung sind dem Rektorat der Hochschule anzuzeigen.

**§ 9 - Salvatorische Klausel**

- (1) Verstößt ein Teil dieser Ordnung gegen gültiges Recht, wird dieser Teil ungültig, ohne dass der Rest dieser Ordnung davon berührt wird. Dieser Teil muss nach Bekanntwerden in der nächsten Studierendenparlaments-Sitzung zur Überarbeitung vorgelegt werden.

**§ 10 - Inkrafttreten**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.